

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Verordnung die Gelehrtschulen im Großherzogthum Baden betreffend

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

I. Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-13072](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13072)

Lehrplan und Schulordnung

für die

Gelehrtschulen.

I.

Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des
Unterrichts.

§. 1.

Der Unterricht in den Gelehrtschulen umfaßt in einem
10jährigen Course und in 6 Klassen:

Religion,

deutsche Sprache,

lateinische Sprache,

griechische Sprache,

hebräische Sprache, für diejenigen Schüler, die sich
der Theologie widmen wollen,

französische Sprache, und wo die Mittel hierzu
reichen: italienische und englische Sprache;

Naturgeschichte,

Geographie,

Mathematik,

Naturlehre,

Weltgeschichte,

Alterthumskunde,

Rhetorik,

Psychologie,

Logik,

Kalligraphie,

Zeichnen,

Gesang.

Ueber den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 2.

Der Religionsunterricht,

welcher unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der betreffenden kirchlichen Behörden steht, findet in allen Klassen Statt.

Für den katholischen Religionsunterricht bleiben der Kirchenbehörde die, mit Zustimmung der Staatsbehörde, zu ertheilenden, nähern Vorschriften vorbehalten.

In den, dem evangelisch-protestantischen Religionstheile gehörigen Schulen, werden in den beiden untersten Klassen biblische Geschichten, nebst auswendig zu lernenden kurzen Sprüchen und Liederversen, zur Grundlage des Religionsunterrichts dienen.

In der dritten und vierten Klasse soll dieser Unterricht auf den eingeführten Landeskatechismus gegründet werden, und mit Auswendiglernen sowohl der Sätze des Katechismus, als auch größerer Sprüche und Lieder, so wie mit Hinweisung auf die biblischen Geschichten und mit Lesung zweckmäßig gewählter Abschnitte der heiligen Schrift, verbunden seyn.

Für die fünfte Klasse ist ein dem Alter und der Fähigkeit

der Schüler angemessenes Lehrbuch zu gebrauchen, nach welchem in einem zweijährigen Cursus

- 1) die Einleitung in die heilige Schrift,
- 2) die Geschichte der christlichen Religion,
- 3) die christliche Glaubenslehre, und
- 4) die christliche Sittenlehre in angemessenem Umfange vorgetragen werden.

In der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen besteht der Religionsunterricht im Lesen des neuen Testaments in der Ursprache, verbunden mit kurzen, sachgemäßen Erläuterungen.

Für den Unterricht der Schüler protestantischer Religion in den dem katholischen Religionstheile angehörigen Schulen werden besondere Vorschriften gegeben.

Von den Lehrern der Religion erwarten Wir, daß sie bei ihrem Unterrichte, besonders auch in den untern Klassen, nicht bloß auf das Gedächtniß, sondern auch auf den Verstand und das Gemüth der Jugend wirken werden, und sich mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue angelegen seyn lassen, einen christlichen, frommen Sinn in ihren Schülern zu erwecken. Jede Stunde dieses Unterrichts soll in den vier untern Klassen mit einem einfachen, christlichen Gebete, das mit gebührender Würde und Andacht gesprochen wird, angefangen und eben so beschlossen werden.

§. 3.

Deutsche Sprache, Rhetorik, Uebungen im Vortrage.

Der deutsche Sprachunterricht umfaßt in den beiden untersten Klassen: Satzbildung, Wortbildung in Verbindung mit Orthographie und orthographischen Uebungen, Lesen, mündliche Uebungen.

In der dritten und vierten Klasse findet ein weiterer grammatikalischer Cursus des deutschen Sprachunterrichts, nach einem für diese Klassen geeigneten Lehrbuche, Statt, in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten. Zu den schriftlichen Aufgaben, die sich an den Unterricht in der Grammatik anschließen, kommen zuerst kleinere Aufsätze, deren Stoff gegeben wird, insbesondere kleine Erzählungen, Beschreibung von Gegenständen der äußern Anschauung, nach ertheilter Anleitung; sodann größere Erzählungen und Beschreibungen, leichte Briefe, einfache Uebungen im Geschäftsstile.

Auch in der vierten Klasse bleibt die Erzählungsform, jedoch in freierer Arbeit des Schülers, die Hauptsache, und werden nebenbei die Uebungen im Brief- und Geschäftsstile fortgesetzt. Leichtere Abhandlungen, deren Stoff hinlänglich durchgearbeitet ist, können hinzukommen; der rhetorische Stil bleibt aber noch ganz ausgeschlossen.

In der fünften Klasse soll, nach einem besonderen Lehrbuche, die Theorie des deutschen Stils, und zwar sowohl des prosaischen in seinen verschiedenen Arten, als auch des poetischen vorgetragen, und die Uebung in deutschen Aufsätzen, unter denen nun Charakterschilderungen und Reden eine Stelle einnehmen, fortgesetzt werden.

Metrische Uebungen finden Statt zur gründlichen Kenntniß der Formen (für die Lesung der Dichter), der Bildsamkeit und des Reichthums der Sprache.

In der sechsten oder obersten Klasse wird die Rhetorik im eigentlichen Sinne, in systematischem Zusammenhange, vorgetragen, und in Verbindung mit ihr eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur gegeben werden, um die Schüler mit den ausgezeichnetsten klassischen Werken des deutschen Volkes bekannt zu machen. Dabei sollen die praktischen Uebungen im deutschen Stile fortgesetzt, und auf

den Lehrstil und den philosophischen Stil ausgedehnt werden.

Mit dem Unterrichte der deutschen Sprache ist der Unterricht im mündlichen Vortrage und in der Declamation in Verbindung zu setzen. Auch schon in den beiden untern Klassen sind die Schüler anzuleiten, mit gehöriger Deutlichkeit und mit richtigem Gefühle und Ausdrucke theils zu lesen, theils Gelesenes und Gehörtes zu erzählen oder wieder vorzutragen. In der dritten und vierten Klasse wird zum Vortrage auswendig gelernter passender Gedichte und prosaischer Stücke fortgeschritten, und auch in der fünften diese Uebung, im Verhältnisse zur größern Fähigkeit der Schüler, fortgesetzt.

In der sechsten Klasse sind die Schüler anzuhalten, selbst bearbeitete deutsche Aufsätze oder Reden mit gehörigem Gefühle, Ausdrucke und Anstande vorzutragen.

Die Lehrer werden bei dem Unterrichte überhaupt eine genaue Aufmerksamkeit auf den Ausdruck und den Vortrag der Schüler richten, und jeden Anlaß ergreifen, dieselben in der so wichtigen Muttersprache durch Beispiel und Belehrung zu unterweisen und zu bilden.

S. 4.

Lateinische Sprache.

Der Unterricht der lateinischen Sprache beginnt in der untersten Klasse.

Für den ersten Unterricht in der Grammatik und zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche, und aus dem Deutschen ins Lateinische, wird in den drei untersten Klassen ein passendes, in drei Curse abzutheilendes Elementarbuch gewählt.

In der dritten Klasse gehen die Schüler zu den Biographien des Cornelius Nepos und zu den Fabeln des Phädrus über, und werden in sogenannten Exercitien geübt.

In den folgenden Klassen werden die Stilübungen und der grammatische Unterricht nach einem angemessenen Stufengange fortgesetzt, welchen die obere Studienbehörde durch Verweisung auf die einzuführenden Schulbücher näher bezeichnen wird.

In der sechsten Klasse insbesondere werden als Stilübungen lateinische Aufsätze von größerem Umfange und einem, dem reiferen Alter und der vorangeschrittenen Bildung der Schüler entsprechenden Inhalte verfertigt.

Von Autoren sollen nie mehr als zwei, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter gebraucht werden. Ein Wechsel findet nur am Ende eines halben Jahres, und ausnahmsweise im Laufe eines Semesters, nur unter Zustimmung des Directors und der Lehrerconferenz, nach Verfluß von drei Monaten Statt.

In der vierten Klasse sollen Julius Cæsar de bello Gallico, und sodann de bello Civili, ausgewählte leichtere Briefe von Cicero, und Dvids Metamorphosen im Auszuge, zum Uebersetzen gebraucht werden.

In der fünften Klasse werden Salustius und auserlesene Reden von Cicero übersetzt. Auch können Abschnitte von Livius gewählt werden. Von den Dichtern ist Virgilius zu gebrauchen.

In der sechsten Klasse werden den Lehrern zur Auswahl überlassen: Stücke des Livius, Tacitus, der rhetorischen Schriften des Cicero, z. B. De oratore und De claris oratoribus, so wie auch einige der leichtern philosophischen Schriften des Cicero, z. B. die Quæstiones

Tusculanæ, sodann selbst Stücke aus Quinctilianus Inst. Orat., namentlich das 10te Buch.

Auch sind in der fünften oder sechsten Klasse einzelne Stücke aus Terenz zum Uebersetzen zu wählen.

Mit der Lesung der Dichter wird die Erklärung der Versmaße und Uebung in der lateinischen Metrik verbunden.

Die Wörter, die in den zu übersetzenden Abschnitten vorkommen, soll sich jeder Schüler, schon vor dem Uebersetzen in der Schule, eingepägt haben. In den vier untern Klassen aber sollen die Schüler noch außerdem zum Erlernen von Wörtern nach einem etymologischen Wörterbuche, und von eigenthümlichen lateinischen Phrasen angehalten werden.

In den beiden obern Klassen finden dagegen Uebungen im Auswendiglernen von Gedächtnisversen und von auszerlesenen Abschnitten lateinischer Autoren, und in der obersten Klasse Uebungen im Lateinsprechen Statt.

§. 5.

Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht beginnt in der vierten Klasse, wird in der fünften und sechsten fortgesetzt und dauert also sechs Jahre. Der Stufengang dabei ist folgender:

In der vierten Klasse zuerst Erlernung der Formenlehre, und sodann Uebersetzung leichter Sätze aus dem ersten, und nachher aus dem zweiten Cursus einer noch zu bestimmenden Chrestomathie.

In der fünften Klasse sollen Xenophons Schriften, die Anabasis, Cyropädie oder die Hellenica und von den Dichtern Homer, mit Berücksichtigung der Prosodie, gelesen werden.

In der sechsten Klasse werden zur Auswahl überlassen:

Herodot, Thucydides, des Demosthenes philippische und olynthische Reden, einige der leichtern Dialogen Platon's, z. B. die Apologie, Kriton, Euthyphron, Meno, Laches, Phädon, und von den Dichtern Theokrit, Euripides und Sophokles, mit einer, mit dem Zwecke eines Lyceums in richtigem Verhältnisse stehenden, Berücksichtigung der Versmaße.

Ausnahmsweise kann der Lehrer, wenn er seine Schüler dazu hinreichend vorbereitet hält, einzelne Oden des Pindar in dem letzten Course vornehmen.

Auch von den griechischen Autoren sollen nie mehr als zwei, ein Prosaiker und ein Dichter, nebeneinander gelesen werden. In Ansehung des Wechsels gilt das Nämliche, was oben hinsichtlich der lateinischen bemerkt wurde.

Es kann auch während eines ganzen oder halben Jahresurses nur ein griechischer Autor, ein Dichter oder ein Prosaiker gelesen werden, und sodann im nächsten Jahrescourse ein Wechsel Statt finden.

In einigen Stunden soll zur Erklärung und Uebersetzung die lateinische Sprache gebraucht werden.

Ueber den Unterricht in der griechischen Grammatik und dessen Abstufung wird die obere Studienbehörde, durch Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, die näheren Vorschriften ertheilen.

Einige Uebung im Griechischschreiben findet in den letzten vier Jahren hauptsächlich zum Zwecke der Einübung der Formen Statt.

Das Erlernen der Wörter ist zwar auch mit dem Uebersetzen zu verbinden, jedoch soll auch hier ein etymologisches Wörterbuch eingeführt werden.

In der obersten Klasse werden die Uebungen im Auswendiglernen schöner Stellen und Abschnitte Statt finden.

§. 6.

Hebräische Sprache.

Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt in der fünften Klasse, wird in der sechsten fortgesetzt und dauert 4 Jahre.

In der fünften Klasse zuerst: Formenlehre und Einübung der Formen; im zweiten Jahre: Uebersetzen aus den historischen Büchern des alten Testaments, nebst Fortsetzung des grammatischen Unterrichts.

In der sechsten Klasse, in dem einen Jahre: auserlesene Psalmen, in dem andern: ausgewählte Stücke aus den Propheten, nebst fortgesetztem grammatischem Unterrichte.

Die Erlernung der Wörter geschieht auch beim Hebräischen in Verbindung mit dem Uebersetzen.

Im letzten halben Jahre kann der Lehrer Gelegenheit nehmen, die Schüler mit den wichtigsten Regeln der chaldäischen Grammatik bekannt zu machen, und dabei einen oder den andern Abschnitt aus Esra oder Daniel zu Grunde legen. Auch ist zu wünschen, daß die Schüler, zum Gebrauche hebräischer Wörterbücher, wegen der darin vorkommenden Vergleichung der Dialekte, syrische und arabische Wörter mit Richtigkeit lesen lernen.

§. 7.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht soll mit dem Eintritte der Schüler in die dritte Klasse beginnen, in den folgenden Klassen fortgesetzt werden, und im Ganzen genommen 8 Jahre dauern.

In der dritten Klasse: Erlernung der Declinationen und Conjugationen; erste Uebung im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, mit fortdauerndem grammatischem Unterrichte verbunden, Auswendiglernen von Wörtern und später von Gesprächen; Alles dieses nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

In der vierten Klasse: fortgesetzte Uebung in dem Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, nebst weiterem grammatischem Unterrichte und Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen. Gebrauch von Verquin's Jugendschauspielen, von Lafontaine's oder Florian's Fabeln, und von Rollin's alter Geschichte im Auszuge (Abrégé de l'histoire ancienne par Mr. Rollin).

In der fünften Klasse: Fenelon's *Télémaque* und Voltaire's *Karl XII.*, Peter der Große, und die *Henriade*. Außerdem, und besonders zur Privatlectüre, Fortsetzung von Rollin's Geschichte im Auszuge. Dabei weiteres grammatisches Studium, Wörterlernen, Stilübungen und Uebung im Sprechen.

In der sechsten Klasse: Historiker und Dramatiker (von letzteren Corneille, Racine und Moliere), dabei schriftliche Arbeiten und Uebungen im Sprechen.

Für den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache bleiben für solche Anstalten, wo derselbe Statt findet, besondere Vorschriften vorbehalten.

S. 8.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht findet in allen Klassen Statt.

In der ersten und zweiten Klasse: Uebung in den

sogenannten vier Species, in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen. (Kopf- und Schriftrechnen.)

In der dritten Klasse: Uebung in den Zweifachrechnungen, oder in allen den Rechnungen, die man unter dem Namen der Proportionsrechnungen begreift. (Kopf und Schriftrechnen.) Im zweiten Jahre: Anfang des geometrischen Unterrichts; Kenntniß der geometrischen Figuren; Begriffe und Zeichnungen.

In der vierten Klasse: Wiederholung des bisherigen gesammten Rechnungsunterrichtes, und Fortsetzung mit schwereren Aufgaben. Außerdem Fortsetzung der Geometrie. Berechnung der Linien, Flächen und Körper, mit Erläuterung der zu Grunde liegenden Lehrsätze.

Nachdem in den bisherigen Klassen der mathematische Unterricht nach einer mehr populären Methode, jedoch aber auf eine geistesübende und einsichtige Weise, mit Berücksichtigung der Fähigkeit der Schüler, betrieben worden, so folgt in der fünften Klasse, in einem zweijährigen Course, die reine Mathematik in strengwissenschaftlicher Form, in einem dem Zwecke der Lyceen und Gymnasien entsprechenden Umfange; Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades, und Geometrie (Planimetrie), nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

Die nähere Abtheilung des Lehrstoffes in dem Course der einjährigen und in dem Course der zweijährigen Schüler, wird der obern Studienbehörde überlassen.

In der sechsten Klasse wird für die Schüler der untern Ordnung die Stereometrie mit den Hauptsätzen aus der Lehre von den Regelschnitten und ebene Trigonometrie gelehrt, auch finden Wiederholungen aus dem früheren Course Statt.

Die angewandte Mathematik wird in Verbindung mit der Physik in der ersten Ordnung vorgetragen.

Geographie.

Der Unterricht in der Geographie beginnt in der ersten Klasse und schließt mit der vierten.

In der ersten Klasse: Anfang des ersten Curses der Geographie; Uebersicht von Europa, den wichtigsten Gebirgsketten, Seen, Flüssen, Meeren, den einzelnen Ländern und den wichtigsten Städten *zc.*, wobei mit Baden angefangen und sodann zum übrigen Deutschland und den andern Ländern Europa's übergegangen werden kann.

In der zweiten Klasse: Fortsetzung und Beschluß des zweiten Curses der Geographie. Uebersicht der andern vier Welttheile.

In der dritten Klasse: Anfang des zweiten Curses der Geographie. Geographischer Unterricht mit größerer Ausführlichkeit. Vorerst allgemeine Einleitung in zweckmäßigem Umfange, sodann Europa, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. In der Einleitung das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

Vierte Klasse: Fortsetzung und Beschluß des zweiten Curses der Geographie im ersten Jahrescurse.

Betrachtung von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Mit dem geographischen Unterricht soll auch Übung im Zeichnen der Landkarten verbunden seyn. Hierin sowohl, als im Auswendiglernen von Namen und Zahlen, ist jedoch gebührendes Maß zu halten.

Nähere Vorschriften über den Unterricht in der Geographie werden unter Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher ertheilt.

§. 10.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Der naturwissenschaftliche Unterricht beginnt in der dritten Klasse mit der populären Naturgeschichte, und umfaßt in dieser Klasse: Pflanzenkunde in zwei Sommern, und Thierlehre in zwei Wintern.

In der vierten Klasse: in dem einen Jahre Mineralogie, in dem andern populäre Naturlehre. Erklärung der merkwürdigsten Naturerscheinungen.

In der fünften Klasse: Naturgeschichte in wissenschaftlicher Form; Botanik in zwei Sommern; Zoologie in dem einen und Mineralogie in dem andern Winter.

In der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen soll die Physik in wissenschaftlicher Form, jedoch mit gehöriger Berücksichtigung des Zweckes solcher Anstalten und in Verbindung mit der angewandten Mathematik gelehrt werden.

§. 11.

G e s c h i c h t e.

Der geschichtliche Unterricht nimmt mit dem Eintritte in die dritte Klasse seinen Anfang. Erzählung der wichtigsten Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte, nach Art von Bredow's Lehrbuch für Bürgerschulen.

In der vierten Klasse in dem einen Jahre: Geschichte der alten Völker in Hauptumrissen, die der Griechen und Römer ausführlicher; in dem andern: Geschichte von Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums Baden.

In der fünften Klasse: specielle Geschichte der wichtigsten europäischen Staaten, in beiden Jahren.

In der sechsten Klasse: allgemeine Weltgeschichte in synchronistischer Form.

§. 12.

Römische und griechische Alterthümer.

Die Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren gibt den Lehrern mannigfaltige, auf zweckmäßige Weise zu benutzende Gelegenheit, ihren Zöglingen Kenntnisse aus dem Gebiete der römischen und griechischen Alterthümer beizubringen, und sie hauptsächlich in den beiden letzten Jahreskursen mit dem Geiste des Alterthums vertrauter zu machen.

Die Mythologie insbesondere wird am schicklichsten mit der Lesung der Dichter verbunden.

Die alte Geographie ist an die alte Geschichte, oder neue Geographie anzuknüpfen.

Nur die Geschichte der Literatur der Griechen und Römer soll für die Schüler der obern Ordnung der sechsten Klasse in einem kurzen Abrisse vorgetragen werden.

Im Uebrigen sind in der fünften und sechsten Klasse zweckmäßige Lehrbücher einzuführen, auf welche die Schüler in diesen und andern Zweigen der Alterthumskunde verwiesen werden können. Die Lehrer werden sich sodann über den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen wissen.

§. 13.

Philosophie.

Der Unterricht in der Philosophie soll nur in der sechsten oder obersten Klasse der Lyceen erteilt werden. Er erstreckt sich bloß auf die Psychologie und Logik, verbunden mit einer Einleitung in die Philosophie in zweckmäßiger Kürze. Jeder dieser Wissenschaften ist ein Jahr bestimmt. Das weitere Studium der Philosophie ist der Universität vorbehalten.

§. 14.

Kalligraphie.

Der Unterricht in der Kalligraphie findet nur in den drei untersten Klassen statt. Wer jedoch nachlässig darin erfunden wird, kann auch in einer höheren Klasse von der Direction angehalten werden, Privatstunden zu nehmen, um sich im Schönschreiben mehr zu üben.

In allen Klassen haben die Lehrer darauf zu sehen, daß die schriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift vorgelegt werden.

§. 15.

Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen beginnt in der zweiten Klasse und wird bis in die vierte fortgesetzt. Den Schülern der höheren Klassen steht es frei, an dem Unterrichte noch ferner Theil zu nehmen.

§. 16.

Gesang.

Durch den Unterricht im Gesange sollen die Schüler die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen und die leichtern Intervallen treffen lernen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich zu Chorälen gebraucht werden.

§. 17.

Von den Lehrbüchern für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht, und dem gleichförmigen Vollzuge des Lehrplans im Allgemeinen.

Die Lehrbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind, nach vernommenem Gutachten der Directionen und

Lehrerconferenzen der Lyceen und Gymnasien, von der Oberstudienbehörde zu bestimmen, und sollen ihr zur näheren Bezeichnung des Lehrstoffes und der Abstufung des Unterrichts dienen.

Es sind bei allen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, in den parallel stehenden Klassen, in der Regel die gleichen einzuführen.

Die Oberstudienbehörde kann auch eine Wahl gestatten; die bei einer Schule, nach getroffener Wahl, einmal eingeführten Lehrbücher dürfen aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde durch andere ersetzt werden.

Der Oberstudienbehörde bleiben überhaupt alle nähere Bestimmungen des Lehrplanes, in allen seinen Theilen, vorbehalten. Alle solche allgemeine Vorschriften können zwar nur den Zweck haben, das Ziel näher zu bezeichnen, welches der Unterricht in gewissen Hauptabschnitten erreichen soll, während der wirkliche Erfolg lediglich von dem Talente und der Thätigkeit der Lehrer, von ihrer kräftigen Einwirkung auf die Schüler, und von der Methode des Unterrichts erwartet werden, und den Lehrern, insbesondere in Beziehung auf die Methode, eine freiere Bewegung gestattet bleiben muß. Damit aber, bei der Vertheilung des Unterrichts unter eine größere Anzahl von Lehrern, in ihre vereinzelt Bestrebungen Einheit und Zusammenhang gebracht, zwischen verwandten Lehrfächern keine Lücken gelassen, oder einzelne Materien nicht mehrfach abgehandelt werden, und in jedem Lehrfache sich der höhere Unterricht an den frühern genau anschließen, ist durch Beobachtung der verschiedenen, zu diesem Zwecke in der Groß. Verordnung, so wie in den folgenden Abschnitten erteilten Vorschriften, und durch die stete Aufsicht der Oberstudienbehörde, zu sorgen.

Namentlich wird in dieser Beziehung auf den nachfolgs

genden §. 52 verwiesen, welcher jedem Lehrer eine ausführliche Darstellung seines Lehrplans und seiner Lehrmethode zur Pflicht macht, sodann auf den §. 54, welcher eine regelmäßige, allgemeine Lehrerconferenz zu Berathungen über den Vollzug des Lehrplanes und wünschenswerthe Verbesserungen anordnet; auf §. 53, wornach die Haupt- und Nebenlehrer jeder Klasse zu periodischen, engern Conferenzen sich vereinigen sollen; auf §. 33, welcher zu der Zwischenprüfung zur Ofterzeit in jeder Klasse sämtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Klasse beruft, damit sie, in Beziehung auf eine gehörige Vorbereitung der für ihre Klasse heranwachsenden Schüler, ihre Wünsche und Ansichten mittheilen; endlich auf §. 34 der Großh. Verordnung, wornach in dem, eine längere Reihe von Jahreskursen umfassenden Unterrichte in einzelnen Fächern ein all zu häufiger Wechsel der Lehrer, und der davon unzertrennliche, häufigere Wechsel der Lehrmethoden vermieden werden soll.

Die Oberstudienbehörde wird sich aber bemühen, Allem, was bei einer Anstalt mit glücklichem Erfolge versucht worden ist, bei den andern Anstalten Eingang zu verschaffen.

II.

Von der Unterrichtszeit für die einzelnen Lehrgegenstände in jeder Klasse, und der Vereinigung und Trennung der Schüler verschiedener Klassen und Ordnungen beim Unterrichte.

§. 18.

Erste Klasse. (Ein Jahr.)

Für die Lehrgegenstände der ersten oder untersten Klasse wird die Stundenzahl bestimmt wie folgt: